

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung

für die Durchführung des

## Frühstudiums an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 71 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die nachfolgende Ordnung für die Durchführung des Frühstudiums an der Universität.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 3. April 2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 2. Mai 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 2. Mai 2007 angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Teilnehmende	2
§ 2	Studienmöglichkeiten	2
§ 3	Prüfungsmodalitäten	3
§ 4	Versicherung	3
§ 5	In-Kraft-Treten	3

## § 1 Teilnehmende

(1) Studieninteressierte Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Gymnasialen Oberstufe, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende an der Universität eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen ausgewählter Module in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben. Die erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium an der Technischen Universität Ilmenau auf Antrag anerkannt.

(2) Für eine Einschreibung als Frühstudierender hat der Schüler/die Schülerin folgende Bewerbungsunterlagen im Studentensekretariat einzureichen:

- Bewerbungsschreiben
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Empfehlungsschreiben einer Fachlehrkraft des besuchten Gymnasiums
- Zustimmung der Schulleitung
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Bewerbungsunterlagen sind im Akademischen Servicecenter, Studentensekretariat, der Universität einzureichen.

(3) Die Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme wird durch das Studentensekretariat der Universität unter Vorlage von Nachweisen entsprechend Absatz 1 jeweils für ein Semester ausgestellt.

(4) Gebühren und Entgelte werden durch die Universität nicht erhoben. Ein Semesterbeitrag für das Studentenwerk Thüringen fällt ebenfalls nicht an.

## § 2 Studienmöglichkeiten

(1) Das Frühstudium erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen an der Universität in geeigneten Modulen, vorrangig im Grundlagenbereich, und Teilnahme an den regulären Prüfungen mit dem Ziel des Erwerbes von Leistungspunkten.

(2) Soweit der Frühstudierende im Einzelfall die entsprechenden Fachkenntnisse an einer anderen Bildungseinrichtung erworben hat, kann sich das Frühstudium auf die Teilnahme an den Prüfungen der Universität in dem/n ausgewählten Modul/en beschränken.

(3) Die an der Universität im Rahmen des Frühstudiums verbrachten Studienzeiten werden bei einem späteren Studium nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.

### **§ 3 Prüfungsmodalitäten**

(1) Die Erbringung von Prüfungsleistungen und die Vergabe entsprechender Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen.

(2) Die in den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgeschriebenen Prüfungsfristen, einschließlich Wiederholungsfristen, gelten für Frühstudierende nicht.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden dem Frühstudierenden nicht als angetretene Prüfungen im Rahmen eines späteren Studiums angerechnet.

### **§ 4 Versicherung**

Frühstudierende sind während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen an der Technischen Universität Ilmenau über die Unfallkasse Thüringen gegen Unfall versichert.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, 2. Mai 2007

Gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Rektor